



Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2015

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2015

Die Europäische Kommission legt grundsätzlich im 4. Quartal eines Jahres ihr Arbeitsprogramm für das folgende Jahr vor. Das Programm umfasst die politischen Prioritäten und die von der europäischen Kommission geplanten Initiativen. Es wird dem Landtag von der Landesregierung umgehend zugeleitet. (Umdruck 18/3843 vom 17.12.2014).

Das Programm für 2015 ist geprägt von dem Beginn der Amtsperiode der neuen Kommission. Sie schlägt insgesamt 23 neue Initiativen vor und kündigt zudem die Überprüfung und ggf. die Rücknahme von Initiativen der Vorgängerkommission an. Aufgrund der späten Verkündung des Arbeitsprogramms der Kommission für 2015 (16.12.2014 / Umdruck 18/3843 vom 17.12.2014) wird der Bericht auf der zusätzlichen Grundlage der Auswertung des Arbeitsprogramms der Kommission 2015 durch die Brüsseler Büros der Norddeutschen Länder (Umdruck 18/3986, 30.01.2015), wie dem Landtagspräsidenten mitgeteilt worden ist (Umdruck 18/4007, 02.02.2015), erst in die März-Tagung des Landtages gegeben und nicht, wie entsprechend Drs. 18/628 vorgesehen, in die Januar-Tagung.

2. Landespolitische Auswertung und Verfahren zur Zusammenarbeit mit dem Landtag

Auf der Grundlage der „*Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union*“ (Drs. 17/1849 neu) wird das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission dem Landtag zugeleitet. Im Rahmen halbjährlich durchzuführender gemeinsamer Sitzungen identifizieren Landtag und Landesregierung einvernehmlich diejenigen Vorhaben der Europäischen Kommission, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berüh-

ren. Landesregierung und Landtag verständigen sich darüber, über welche dieser Vorhaben die Landesregierung den Landtag schriftlich unterrichtet.

3. Liste der von der Landesregierung identifizierten landespolitisch relevanten Maßnahmen

Die Liste der Maßnahmen, die voraussichtlich von herausgehobener landespolitischer Bedeutung sind, soll insbesondere einen frühzeitigen Abgleich von Prioritäten und die Sicherstellung einer Positionierung des Landes in Bezug auf Vorhaben der Kommission gewährleisten. Die Landesregierung wird sodann die konkreten Vorschläge der Kommission daraufhin prüfen, ob sie geeignet sind, die definierten landespolitischen strategischen Ziele zu erfüllen. Sie wird dem Landtag zu gegebener Zeit und im Rahmen der oben genannten Vereinbarung (Drs. 17/1849 neu) weitere Informationen zu den einzelnen Vorhaben der Kommission zuleiten.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden sowohl in das Bundesratsverfahren wie auch in weitere Maßnahmen der Interessenvertretung des Landes einfließen.

Aufgrund der allgemein gefassten Vorgaben der einzelnen Initiativen im Arbeitsprogramm der Kommission für 2015, ist eine detaillierte Abschätzung der Folgewirkungen nur bedingt möglich.

Folgende Maßnahmen wurden von der Landesregierung identifiziert und sollen als Grundlage für die weitere Abstimmung mit dem Landtag dienen: (siehe Anlage)

Anlage: Ergebnisse der Ressortabfrage zum Arbeitsprogramm der Kommission 2015.

Annex, Nr. AP KOM	Bezeichnung	Art der Initiative	Gegenstand und Ziele
Annex I, Nr.5	Strategischer Rahmen für die Energieunion	Legislativmaßnahme/ nicht - Legislativmaßnahme	Die Schwerpunkte des strategischen Rahmens sind die Sicherheit der Energieversorgung, die Integration der nationalen Energiemärkte, die Senkung der Energienachfrage in Europa, die Dekarbonisierung des Energie-Mix und die Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Energie. Er umfasst zudem eine Überarbeitung des EU-Emissionshandels-systems als Teil des rechtlichen Rahmens für die Zeit nach 2020.
Annex I, Nr. 8	Maßnahmenpaket für die Mobilität der Arbeitskräfte	Legislativmaßnahme/ nicht - Legislativmaßnahme	Ziele des Pakets sind die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte und die Bekämpfung von Missbrauch durch eine bessere Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die gezielte Überprüfung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern und die Stärkung von EURES.
Annex I, Nr. 23	Überprüfung des GVO-Entscheidungsprozesses	Legislativmaßnahme	Bei der Überprüfung wird untersucht, wie durch eine Änderung der Bestimmungen der Meinung der Mehrheit der Mitgliedstaaten besser Rechnung getragen werden könnte.
Annex I, Nr. 18	Europäische Migrationsagenda	Legislativmaßnahme/ nicht - Legislativmaßnahme	Ziel ist die Entwicklung eines neuen Konzepts für die legale Migration, um die EU zu einem attraktiven Ziel für Talente und Fähigkeiten zu machen und die Migration besser zu steuern; dies soll erreicht werden durch eine intensivere Zusammenarbeit mit Drittländern, die Förderung von Lastenverteilung und Solidarität und die Bekämpfung von irregulärer Migration und Schmuggel. Die Agenda umfasst eine Überarbeitung der „Blue Card-Richtlinie“, der EU-weiten Arbeiterlaubnis für Hochqualifizierte.

Annex, Nr. AP KOM	Bezeichnung	Art der Initiative	Gegenstand und Ziele
Annex III, Nr.10	Förderung erneuerbarer Energieträger	Evaluierung	Evaluierung der Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG Ergebnisse werden 2015 erwartet.
Annex III, Nr. 11	Geologische Speicherung von Kohlendioxid	Evaluierung	Evaluierung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid. Ergebnisse werden 2015 erwartet.
Annex III, Nr. 34	Natura 2000 (Vogelschutz- und Habitatrichtlinie)	Eignungsprüfung	Eignungsprüfung der <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten • Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. <p>Noch nicht abgeschlossen, Ende voraussichtlich 2016</p>